

VERORDNUNG (EG) Nr. 497/2007 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2007

zur Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 (Safizym X) als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

für Masttrüthühner durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2005 der Kommission ⁽³⁾ und für Legehennen durch die Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission ⁽⁴⁾.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 verlangten Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (CNCM MA 6-10) (Safizym X) als Futtermittelzusatzstoff für Ferkel (entwöhnt).
- (4) Die Verwendung von Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (CNCM MA 6-10) wurde auf unbegrenzte Zeit zugelassen für Masthühner durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 der Kommission ⁽²⁾,

- (5) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung dieser Zubereitung für Ferkel (entwöhnt) wurden neue Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 17. Oktober 2006 zu dem Schluss, dass die Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (CNCM MA 6-10) (Safizym X) sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt ⁽⁵⁾. Ferner schloss sie, dass diese Zubereitung keine anderweitigen Risiken birgt, welche gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würden. Dem Gutachten zufolge hat die Verwendung der Zubereitung keine nachteiligen Auswirkungen auf die zusätzliche Tierkategorie, die Gegenstand des Antrags ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Für die Stellungnahme wurde außerdem der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung sollte daher gemäß den Spezifikationen im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 22.6.2005, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 184/2007 (AbL. L 63 vom 1.3.2007, S. 1).⁽⁵⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung über die Sicherheit und Wirksamkeit von Safizym X (Endo-1,4-beta-Xylanase) als Futterzusatzstoff für Absetzferkel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Angenommen am 17. Oktober 2006. *The EFSA-Journal* (2006) 405, S. 1—10.⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).⁽²⁾ ABl. L 269 vom 17.8.2004, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Einheit der Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Einheit der Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		
Kategorie der zootechnischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a1613	Société Industrielle Lesaffre	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 (Safizym X)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (CNCM MA 6-10W) mit einer Mindestaktivität von: Pulver: 70 000 IFP ⁽¹⁾ /g Flüssig: 7 000 IFP/ml Charakterisierung des Wirkstoffs: Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (CNCM MA 6-10W) Analysemethode ⁽²⁾ Reduzierende-Zucker-Assay auf Endo-1,4-beta-Xylanase durch kolorimetrische Reaktion von Dinitrosalicylsäure-reagens auf Ertrag an reduzierendem Zucker.	Ferkel (entwöhnt)	—	840 IFP		1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 680 IFP. 3. Für Ferkel (entwöhnt) bis 35 kg Körpergewicht. 4. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 20 % Weizen.	25.5.2017

⁽¹⁾ 1 IFP ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/html/crfaa/

⁽¹⁾ 1 IFP ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/html/crflaa/